

Konzessionsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die
Stromversorgung im Gemeindegebiet von Bitz

zwischen der

Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH
Goethestraße 91
72461 Albstadt

(nachstehend "EWB" genannt)

und

Gemeinde Bitz
Hindenburgplatz 7
72475 Bitz

(nachstehend "Gemeinde" genannt)

Vorbemerkung

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und die EWB vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 1

Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes

Die EWB errichtet und betreibt in der Gemeinde ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der EWB.

Sie führt als Netzbetreiber in der Gemeinde nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie durch. Die EWB wird demgemäß jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz ermöglichen.

Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit ist die EWB Grundversorger im Vertragsgebiet.

§ 2

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Gemeinde gestattet der EWB, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie im Gemeindegebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Gemeindegebiet dienen. An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Gemeinde wird der EWB ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für durch die EWB neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

- (2) Benötigt die EWB zur Errichtung von Umspannanlagen, Schalt- und Transformatorstationen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) gemeindeeigene Grundstücksflächen, soll die Gemeinde diese entweder an die EWB zu ortsüblichen Preisen veräußern oder der EWB aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die EWB.
- (3) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen, räumt die Gemeinde der EWB auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Die EWB zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die EWB.
- (4) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der EWB befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde die EWB rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der EWB nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der EWB zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der EWB über die Leitungsführung verständigt.
- Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.
- Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 5. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit der EWB besteht.

- (6) Bei Vergabe von Wegebenutzungsrechten gem. § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Gemeinde zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrundelegen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Gemeinde nicht ungünstiger als nach § 5 dieses Vertrages stellt.

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die EWB an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Insbesondere finden künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden im vorliegenden Vertragsverhältnis unmittelbar Anwendung.
- (2) Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifikunden im Niederspannungsnetz sind die beiden Abgrenzungskriterien nach § 2 Abs. 7 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 in der Fassung vom 08.11.2006 kumulativ anzuwenden.

Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der EWB für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die EWB in vergleichbaren Fällen für die Lieferungen ihres Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die EWB für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverters angefallen wären.

- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der EWB vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden

Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrundegelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.

- (4) Die EWB wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die EWB insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Gemeinde auf Anforderung zu überlassen.
- (5) Die Gemeinde erhält einen Nachlass im gesetzlichen jeweils höchstzulässigen Umfang, das sind derzeit 10 %, auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz, die sie für den Netzzugang von vollständig eigengenutzten Anlagen hinsichtlich des Strombezugs für den gemeindlichen Eigenverbrauch an die EWB zu bezahlen hat.
- (6) Für konkrete Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der EWB zum Vorteil der EWB erbringt und die Gemeinde im Einzelnen aufzuschlüsseln hat, gewährt die EWB im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.

§ 4

Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Die EWB errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.

Die EWB wird die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird die EWB die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

- (2) Die EWB wird die Gemeinde rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Gemeinde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Gemeinde die EWB rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.

- (3) Die EWB wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen oder Kabelschächten mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Gemeinde kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.

Die Gemeinde wird die EWB bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen.

- (4) Die EWB hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der EWB, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der EWB entsprechend behandeln.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die EWB die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.
- Für die von der EWB ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.
- (6) Die EWB führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Sie stellt der Gemeinde jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet

vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der EWB vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. Dies entbindet die Gemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der EWB im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

- (7) Die Gemeinde kann von der EWB die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.

§ 5

Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist. Die Gemeinde wird die EWB vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme der EWB hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Gemeinde zu erfolgen. Will die Gemeinde eine ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für die Änderung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Gemeinde der EWB die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.
- (2) Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen der Verteilungsanlagen, die die Gemeinde nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 verlangen kann, werden außer in den in Abs. 2 Satz 2 benannten Fällen von der EWB getragen. Die Gemeinde trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen der EWB keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 2 und 3 gegeben hat oder der EWB keine Begründung nach Abs. 1 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der EWB, so trägt die EWB die entstehenden Kosten.

Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 6

Haftung

Die EWB haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der EWB entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der EWB ankommt, wird die EWB nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die EWB wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit EWB abstimmen. Die Gemeinde haftet der EWB für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Gemeinde

- (1) Gemeinde und EWB messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung bei.
- (2) Auf Wunsch der Gemeinde übermittelt ihr die EWB jährlich unentgeltlich die Informationen der Anlagen 1 und 2 in Form eines schriftlichen Berichts. Darüber hinaus kann die Gemeinde verlangen, dass ihr die Informationen der Anlagen 1 und 2 entweder nach Maßgabe des Abs. 3 in einem Beirat oder nach Maßgabe des Abs. 4 im Gemeinderat vorgestellt werden.

- (3) Auf Wunsch der Gemeinde wird für die Laufzeit dieses Vertrages ein Beirat eingerichtet, um die Weiterentwicklung und den Erhalt zukunftsfähiger und moderner Verteilungsanlagen in der Gemeinde zu begleiten. Der Beirat setzt sich aus jeweils vier Vertretern der Gemeinde und der EWB zusammen. Er tagt einmal im Jahr auf Einladung der Gemeinde. Die Gemeinde lädt in Abstimmung mit der EWB zur Sitzung ein. Der Bürgermeister kann, in Absprache mit der EWB, weitere fachkundige Personen als beratende Mitglieder einladen. In der Sitzung werden von den Vertretern der EWB, die in der **Anlage 1** näher dargestellten Informationen präsentiert und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten. Soweit der in diesem Rahmen vorgestellte Investitions- und Instandhaltungsplan nach Einschätzung der EWB Entscheidungsspielräume im Hinblick auf die zeitlichen und technischen Ausführungen zulässt, fließt das Beratungsergebnis des Beirats in die Planung der EWB ein. Die EWB wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Elektrizitätsversorgungsnetzes gemäß **Anlage 2** vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten.
- (4) Anstelle der Einrichtung eines Beirats nach Abs. (3) wird auf Wunsch der Gemeinde die EWB im Gemeinderat die in der **Anlage 1** näher dargestellten Informationen einmal im Jahr präsentieren und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten. Die entsprechende Einladung der Gemeinde erfolgt schriftlich und muss der EWB rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der Gemeinderatssitzung zugehen. Die EWB wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Elektrizitätsversorgungsnetzes gemäß **Anlage 2** vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten.

§ 8

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2039 (20 Jahre)
- (2) Die EWB wird der Gemeinde drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und

Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der EWB sowie ein Konzept zur Netztrennung.

§ 9

Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 EnWG) von der EWB zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind. Will die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der EWB spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (2) Macht die Gemeinde von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der EWB zu kaufen, die ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der EWB; hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden Gemeinde und EWB im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbei führen.
- (3) Ist eine Entflechtung der nach Abs. 2 Satz 1 von der Gemeinde zu übernehmenden und der nach Abs. 2 Satz 2 bei der EWB verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, sind die Kosten hierfür ebenso wie die Kosten der Einbindung des von der Gemeinde übernommenen Netzes in das vorgelagerte Netz der EWB sowie die Kosten der Installierung der notwendigen messtechnischen Einrichtungen von der Gemeinde und der EWB je hälftig zu tragen. Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der EWB eine Verschlechterung ergibt.
- (4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der

Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.

- (5) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (6) Hinsichtlich der nach Abs. 2 Satz 2 bei der EWB verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der EWB eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Gemeinde und die EWB eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 10

Allgemeine Regelungen

- (1) Die EWB ist vor Vertragsunterzeichnung mit dem Städtetag von Baden-Württemberg und dem Gemeindetag von Baden-Württemberg übereingekommen, die Regelungen dieses Vertrags als „Musterkonzessionsvertrag“ zum Abschluss anzubieten. Einigen sich die EWB, der Städtetag von Baden-Württemberg und der Gemeindetag von Baden-Württemberg nach Vertragsunterzeichnung gemeinsam darauf, den „Musterkonzessionsvertrag“ zu ändern, so wird die EWB der Gemeinde unverzüglich anbieten, diesen Vertrag an die vereinbarten Änderungen anzupassen. Die Annahme des Angebots erfolgt entweder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung oder dadurch, dass die Gemeinde es unterlässt, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots schriftlich gegenüber der EWB die Ablehnung zu erklären.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Die EWB ist zu informieren. Die EWB ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes verbundenes Unternehmen zu übertragen. In diesem Fall ist die EWB verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Eigentumsübertragungspflicht nach § 9 Abs. 1 nachgekommen werden kann, und dies der Gemeinde nachzuweisen.
- (3) Sollte es der EWB durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die EWB im Rahmen des rechtlich

Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die EWB durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

Gerichtsstand ist Albstadt. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bitz, den 12.12.2013

Gemeinde Bitz



Hubert Schiele
Bürgermeister

Energie- u. Wasserversorgung Bitz GmbH



Martin Kurz
Geschäftsführer

Ergänzung zu § 7 Abs. 2 des Konzessionsvertrages zwischen der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH (EWB) und der Gemeinde Bitz:

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Vertretung der Gemeinde Bitz sowohl im Aufsichtsrat, als auch in der Gesellschafterversammlung der EWB erhält die Gemeinde Bitz

1. jährlich eine Kopie des Wirtschaftsplanes und Jahresabschlusses inkl. Prüfungsbericht
2. Kenntnis über sämtliche im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der EWB vorgestellten Informationen und der dort getroffenen Entscheidungen

Darüber hinaus kann die Gemeinde Bitz über die Vertretung im Aufsichtsrat jederzeit Informationen anfordern. Deshalb wird die Gemeinde Bitz von ihren Rechten nach § 7 Abs. 2-4 nur dann Gebrauch machen, wenn ihr diese über ihre Gesellschafterstellung bzw. Vertretung im Aufsichtsrat nicht oder nicht ausreichend eingeräumt werden. Dies vorangestellt gelten nachfolgende Anlagen 1 und 2.

Anlage 1:

Die getroffene Übereinkunft nebst Anlage wird bestätigt:

Gemeinde Bitz

Zu § 7 Abs. 2 des Konzessionsvertrages zwischen der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH (EWB) und der Gemeinde Bitz:

1. Einen Jahresplan für die Investition und Instandhaltung in Bezug auf die Verteilungsanlagen für das folgende Jahr, sowie eine 3-jährige Perspektivplanung. Dies beinhaltet auch einen Statusbericht über den aktuellen Stand der laufenden Maßnahmen
2. Eine Übersicht über die der EWB bekannte Entwicklung über die Erzeugung von erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) sowie von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) insbesondere:
 - Zahl der Anschlüsse und Neuanschlüsse von Erzeugungsanlagen
 - Installierte Netzanschlussleistung der Erzeugungsanlagen in Summe
 - Umfang der Erzeugung und Einspeisung in Kilowattstunden pro Jahr
 - Anteil der dezentral erzeugten Elektrizität an der Gesamtstrommenge im Elektrizitätsversorgungsnetz der EWB im Gemeindegebiet
3. Informationen über berichtspflichtige Störfälle (§ 52 EnWG) und drohende Netzengpässe.

Anlage 2:

Angaben zum örtlichen Strom-Verteilnetz in der Gemeinde Bitz

nachfolgend erhalten Sie die kurzfristig verfügbaren Angaben zum örtlichen Strom-Verteilnetz in der Gemeinde Bitz (Stand 31.12.2018)

Netznutzungsmengen*)

Arbeit

SLP (Standardlastprofil)-Kunden	6.871.300 kWh
LGZ (Lastgangzählung)-Kunden Mittelspannung	
< 2.500 h/a	431.842 kWh
> 2.500 h/a	286.549 kWh
LGZ (Lastgangzählung)-Kunden Niederspannung	
< 2.500 h/a	311.434 kWh
> 2.500 h/a	380.682 kWh

Leistung

LGZ-Kunden Mittelspannung	
< 2.500 h/a	270 kW
> 2.500 h/a	246 kW
LGZ-Kunden Niederspannung	
< 2.500 h/a	234 kW
> 2.500 h/a	98 kW

Zählpunkte

SLP-Kunden	2.055 Stück
LGZ-Kunden Mittelspannung	
< 2.500 h/a	3 Stück
> 2.500 h/a	1 Stück
LGZ-Kunden Niederspannung	
< 2.500 h/a	2 Stück
> 2.500 h/a	2 Stück

* Aus abrechnungstechnischen Gründen kann die Netznutzungsmenge von der Menge lt. Konzessionsabgabeabrechnung abweichen.

Hausanschlüsse

Zahl der Hausanschlüsse

- Kabel 1.417 Stück
- Freileitung 4 Stück

Leitungsnetz

Leitungen

Mittelspannung Freileitung	2,456 km
Mittelspannung Kabel	9,592 km
Niederspannung Freileitung	1,466 km
Niederspannung Kabel	67,960 km

Ortsnetzstationen

Eigene Stationen	19 Stück
Teileigene Stationen	0 Stück

Altersstruktur

Altersstruktur des Netzes

	Mittelspannung Freileitung	Mittelspannung Kabel	Niederspannung Freileitung	Niederspannung Kabel	Ortsnetzstationen
0-5 Jahre		25,9%	9,4%	5,3%	5,3%
5-10 Jahre		24,8%		5,1%	5,3%
10-15 Jahre		17,5%		5,2%	5,3%
15-20 Jahre		23,1%		5,0%	5,3%
20-25 Jahre				3,0%	21,1%
25-30 Jahre		2,7%			5,3%
Älter 30 Jahre	100%	6,0%	90,6%	76,4%	52,4%